



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-202/2022

- öffentlich -

Sina Meichsner  
Sachbearbeiter/In, Az

IV/7

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	07.11.2022	43	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2022	8	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	24.11.2022	9	beschließend

Bezeichnung: **Bereitstellung von Bürgerhäusern;  
hier: Genehmigung einer weiteren überplanmäßigen Aufwendung**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

## SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 (VL-170/2022) folgendes beschlossen:

*„Für das Haushaltsjahr 2022 wird eine überplanmäßige Aufwendung im Budget 150201 „Bereitstellung von Bürgerhäusern“ in Höhe von 25.000,00 € beschlossen.*

*Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge von 25.000,00 € bei Budget 110501 „Elektrizitäts- und Wasserversorgung“.*

*Die überplanmäßige Aufwendung ist der Stadtverordnetenversammlung alsbald mitzuteilen.“*

Im o. g. Budget stehen aktuell noch Mittel in Höhe von 2.259,00 € (Stand: 31.10.2022) zur Verfügung.

Im laufenden Haushaltsjahr 2022 werden weiterhin u. a. Mittel für Energielieferungen, Heizungswartungen, Fenster- und Unterhaltsreinigungen, Sanierung der Brandschutzklappe Fritz-Henkel-Halle Wallau sowie für den Anstrich der Fachwerkfassade und Beseitigung von Substanzschäden am BGH Eckelshausen benötigt. Des Weiteren sind evtl. Nachzahlungen bei den Jahresverbrauchsabrechnungen zu berücksichtigen.

§ 8 der Haushaltssatzung der Stadt Biedenkopf besagt folgendes:

*„1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind.*

*Darunter fallen:*

- a) Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Volumen von über 25.000 EUR,*
- b) Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Biedenkopf ohne betragliche Begrenzung.*
- 2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können durch den Magistrat beschlossen werden und sind der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.*
- 3. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Magistrat unbeschadet der Rechte aus Abs. 1 a) über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR je Budget entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.*
- 4. Der Magistrat wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.“*

Damit Maßnahmen fertiggestellt und weitere Rechnungen für das Haushaltsjahr 2022 beglichen werden können, auch unter Berücksichtigung der steigenden Energiepreise, sollte im Budget 150201 „Bereitstellung von Bürgerhäusern“ eine weitere überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 75.000,00 € beschlossen werden.

Die Deckung wird durch Mehrerträge im Budget 110501 „Elektrizitäts- und Wasserversorgung“ erfolgen.

Die Voraussetzungen des § 100 HGO sind erfüllt.

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Mehraufwendungen im Budget 150201 „Bereitstellung von Bürgerhäusern“ in Höhe von 75.000,00 €.

Die Deckung ist durch Mehrerträge im Budget 110501 „Elektrizitäts- und Wasserversorgung“ gewährleistet.

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Für das Haushaltsjahr 2022 wird eine weitere überplanmäßige Aufwendung im Budget 150201 „Bereitstellung von Bürgerhäusern“ in Höhe von 75.000,00 € beschlossen.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei Budget 110501 „Elektrizitäts- und Wasserversorgung“.